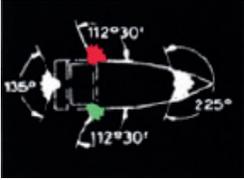


Anbringung der Lichter



Topplicht:

Weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar von vorn bis beiderseits 112°30' nach jeder Seite.

Seitenlichter:

Steuerbord: grünes helles Licht
Backbord: rotes helles Licht

von denen jedes über einen Horizontbogen von 112°30' sichtbar sein muss.

Diese Lichter dürfen gewöhnliche Lichter sein.

Hecklicht:

Ein weißes gewöhnliches oder weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135°, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite sichtbar sein muss.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb unter Segel:

Ein Segelboot, welches mit Maschinenantrieb unter Segel fährt, muss die Lichter eines Kleinfahrzeuges mit Maschinenantrieb führen.

Ansprechpartner:

Wasserschutzpolizei (Leitung)

Baumschulenstraße 1
 12437 Berlin-Treptow
 Tel.: (030) 4664 751012

E-Mail:

wsp@polizei.berlin.de

Internet:

<http://www.polizei.berlin.de>

Wache West

(Ober- und Unterhavel)

Mertensstraße 140
 13587 Berlin-Spandau
 Tel.: (030) 4664 751160

Wache Mitte

(Innerstädtische Gewässer)

Neues Ufer 1
 10553 Berlin-Tiergarten
 Tel.: (030) 4664 751260

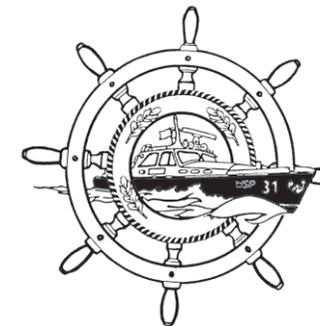
Wache Ost

(Gewässer im Südosten)

Baumschulenstraße 1
 124377 Berlin-Treptow
 Tel.: (030) 4664 751360

Wasserschutzpolizei Berlin

Lichterführung der Kleinfahrzeuge



Bei Nacht und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern (unsichtiges Wetter) müssen in Fahrt befindliche Kleinfahrzeuge die vorgeschriebenen Lichter gesetzt haben.

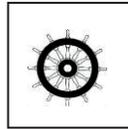
Nacht ist der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Unsichtiges Wetter ist ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Zulassung

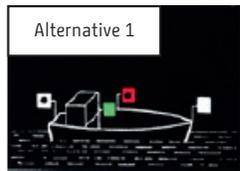
Es dürfen nur Signalleuchten (Navigationslichter) verwendet werden, deren Gehäuse und Zubehör folgendes Zulassungszeichen tragen: (Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung) oder

als Nachweis, dass sie den Anforderungen des Anhangs XII Artikel 4 § 7.05 in Verbindung mit Anhang IX der Binnenschiffsuntersuchungsordnung entsprechen, mit folgender Kennzeichnung versehen sind:

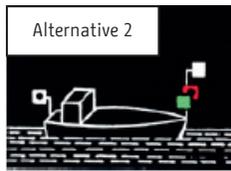
Signalleuchten, deren Gehäuse, Zubehör und Lichtquellen den Anforderungen der am 30. Juni 2011 geltenden Fassung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden.



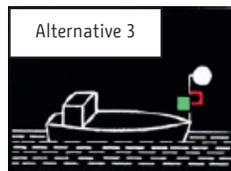
Einzel fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb



Topplicht (hell statt stark) in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen; Seitenlichter die gewöhnliche oder starke Lichter sein dürfen; Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fz. gesetzt sein und innenbords derart ausgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann; Hecklicht

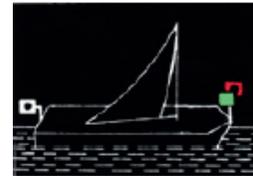


Topplicht (hell statt stark) mindestens 1m höher als die Seitenlichter; Seitenlichter die gewöhnliche oder starke Lichter sein dürfen; Sie können dann gemäß der Alternative 1 gesetzt sein oder unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am Bug oder nahe am Bug in der Schiffsachse; Hecklicht

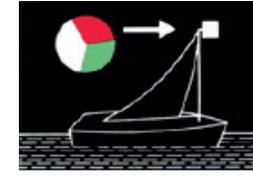


Anstelle des Topplichtes ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht, mindestens 1 m höher als die Seitenlichter (dann entfällt Hecklicht) Seitenlichter die gewöhnliche oder starke Lichter sein dürfen; Sie können dann gemäß der Alternative 1 gesetzt sein oder unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am Bug oder nahe am Bug in der Schiffsachse;

Kleinfahrzeuge unter Segel



Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug oder an beiden Seiten Hecklicht

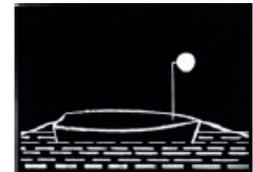


Seitenlichter und Hecklicht in einer einzigen Laterne (Dreifarben-Laterne) am Topp

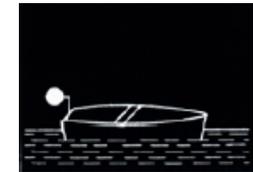


Ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht. Bei Annäherung anderer Fahrzeuge muss ein zweites weißes gewöhnliches Licht gezeigt werden.

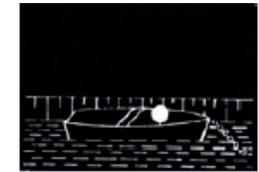
Sonstige Kleinfahrzeuge



Geschleppte oder längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge müssen ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Dies gilt nicht für die Beiboote der Fahrzeuge.



Einzel weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Beiboote, auf welche die gleichen Voraussetzungen zutreffen, brauchen dieses Licht jedoch nur bei Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen.



Kleinfahrzeuge beim Stillliegen müssen ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite setzen. Ausnahmen u.a.: Stillliegen im Schutz von Buhnen o.ä., hinreichende Beleuchtung beim Stillliegen am Ufer, beim Stillliegen an genehmigten Liegeplätzen.